

S A T Z U N G

der

Dorfgemeinschaft Niederhofen e. V.

mit Sitz in

Schwaigern-Niederhofen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Dorfgemeinschaft Niederhofen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 74193 Schwaigern-Niederhofen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, der Ortsverschönerung und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a. Aufstellen von Stelen im Ortseingangsbereich, die in Verbindung zur Dorfgeschichte stehen
 - b. Anbringen von Infotafeln/Schildern an bestimmten Gebäuden bzw. Plätzen, die die Geschichten des jeweiligen Objekt erläutern
 - c. die Heimatgeschichte im Bewusstsein der Bevölkerung zu erhalten; sowie die Verbundenheit zum Ort und zur engeren Heimat zu wecken und zu pflegen. z.B. durch Ortsbegehungen, etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher angehört werden.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Wird nicht innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Es muss zum Einzug des Beitrages eine Einzugsermächtigung übergeben werden. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung zu besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
3. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Beitrags befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat (erweiterter Vorstand)
- d) Ausschüsse

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung muss durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder (auch per E-Mail möglich), mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Alternativ kann die Einberufung auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwaigern erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl des Beirats.
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern.
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung.
- j) Ernennung zu Ehrenmitgliedern.
- k) Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

3. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

4. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

6. Die Haftung des Vorstandes ist gemäß § 31a BGB beschränkt.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Über die darüber hinaus gehende Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ein Beirat muss Mitglied des Vereins sein.
2. Ein Mitglied des Beirats wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat berät den Vorstand in den täglichen Geschäften und bestimmt mit ihm zusammen die Vorstandsbeschlüsse.

§ 10 Beschlüsse

1. Die Vorstandschaft fasst zusammen mit dem Beirat ihre Beschlüsse in gemeinsamen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Beirat ist zu allen Vorstandssitzungen zu laden.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aus Vorstand und Beirat gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende des Vorstands.
- 4.

§ 11 Ausschüsse

Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.
4. Die vorliegende Satzung wurde mit Unterzeichnung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwaigern-Niederhofen, den

Gründungsmitglieder: